

Ostbayernring

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Redwitz – Schwandorf

Unterlagen zum Raumordnungsverfahren

Band B

Anhang 3 – Variantenabschichtung

Stand: 26.10.2015

Auftraggeber:



Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Bearbeitung:



TNL Umweltplanung
Raiffeisenstr. 7
35410 Hungen



Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung
Amalienstr. 79
80799 München

Inhalt

1	Abschnitt A	1
1.1	Westvariante Ettmannsdorf über Gögglbach	1
1.2	Westvariante Ettmannsdorf über Ebermannsdorf (zwischen Neukirchen und Schmidgaden)	2
1.3	Westvariante Ettmannsdorf über Egidiberg	4
1.4	Westvariante Ettmannsdorf zwischen Haselbach und Dürnsricht	5
1.5	Ostvariante 1 Schwandorf und Ostvariante 2 Schwandorf	6
1.6	Westvariante Hartenricht	8
1.7	Westvariante Inzendorf	9
1.8	Ostvarianten Inzendorf	11
1.9	Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Döllnitz und Grünau	13
1.10	Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Kettnitzmühle und Grünau	15
1.11	Westvariante Oberwildenaue	16
2	Abschnitt B	18
2.1	Westvariante zwischen Schönfeld und Oberteich	18
2.2	Westvariante Putzenmühle Leutenberg	20
2.3	Westvariante Hebanz	22
3	Abschnitt C	23
3.1	Südvariante zwischen Hildbrandsgrün und Ahornis	23
3.2	Südvariante Schimmendorf	24

Abbildungen

Abbildung 1	Westvariante über Gögglbach.....	1
Abbildung 2	Westvariante Ettmannsdorf über Ebermannsdorf.....	2
Abbildung 3	Westvariante Ettmannsdorf über Egidiberg.....	4
Abbildung 4	Westvariante Ettmannsdorf zwischen Haselbach und Dürnsricht.....	5
Abbildung 5	Ostvariante 1 Schwandorf und Ostvariante 2 Schwandorf.....	6
Abbildung 6	Westvariante Hartenricht.....	8
Abbildung 7	Westvariante Inzendorf.....	9
Abbildung 8	Ostvarianten Inzendorf.....	11
Abbildung 9	Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Döllnitz und Grünau.....	13
Abbildung 10	Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Kettnitzmühle und Grünau.....	15
Abbildung 11	Westvariante Oberwildenau.....	16
Abbildung 12	Westvariante zwischen Schönfeld und Oberteich.....	18
Abbildung 13	Westvariante Putzenmühle Leutenberg.....	20
Abbildung 14	Westvariante Hebanz.....	22
Abbildung 15	Südvariante zwischen Hildbrandsgrün und Ahornis.....	23
Abbildung 16	Südvariante Schimmendorf.....	24

1 Abschnitt A

1.1 Westvariante Ettmannsdorf über Gögglbach



Abbildung 1 Westvariante über Gögglbach

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante über Gögglbach, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- Überspannung der Bebauung von Gögglbach (gemischte Bauflächen), Verstoß gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 26. BImSchV,
- es befinden sich mindestens fünf Wohngebäude sowie die Kirche von Gögglbach im Abstand von bis zu 100 m zur Achse sowie mindestens drei Wohngebäude im Abstand 100 bis 200 m zur Achse; Konflikt mit dem Ziel der Regionalplanung bzgl. der Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes durch Einhaltung hinreichender Abstände (RP OBERPFALZ-NORD (6) 1989, ZIFFER B II 1.7),
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ Variante ist nicht näher zu betrachten.

1.2 Westvariante Ettmannsdorf über Ebermannsdorf (zwischen Neukirchen und Schmidgaden)

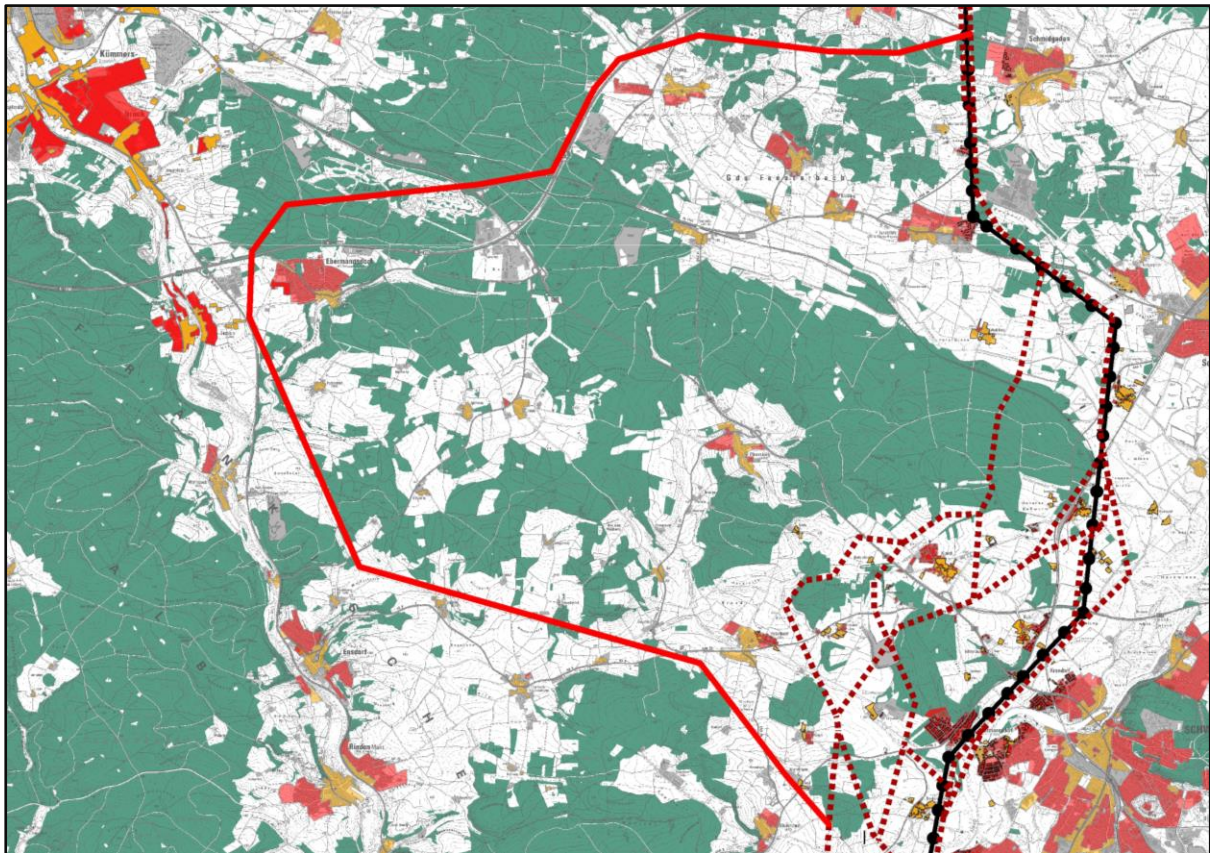


Abbildung 2 Westvariante Ettmannsdorf über Ebermannsdorf

Legende: schwarze Linie: 380-kV-Bestandstrasse OBR, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante über Ebermannsdorf, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche, grüne Fläche: Waldfläche

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Gesamtlänge der betrachteten Variante beträgt ca. 27 km und ist damit mindestens 7 km länger als die längste Westvariante; daher sind deutlich weitergehende Betroffenheiten und deutlich höhere Kosten zu erwarten,
- mindestens 10,3 km verlaufen in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 11,2 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwäldern und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),
- Überspannung von einem Wohngebäude von Krumlengelfeld und gemischten Bauflächen von Seulohe; Verstoß gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 26. BImSchV,

- es befinden sich mindestens 12 Einzelgehöfte /-anwesen von Krumlengenfeld und Dauching im Abstand von bis zu 100 m zur Achse; Konflikt mit dem Ziel der Regionalplanung bzgl. der Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes durch Einhaltung hinreichender Abstände (RP OBERPFALZ-NORD (6) 1989, ZIFFER B II 1.7),
- Vohandensein anderer Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.3 Westvariante Ettmannsdorf über Egidiberg

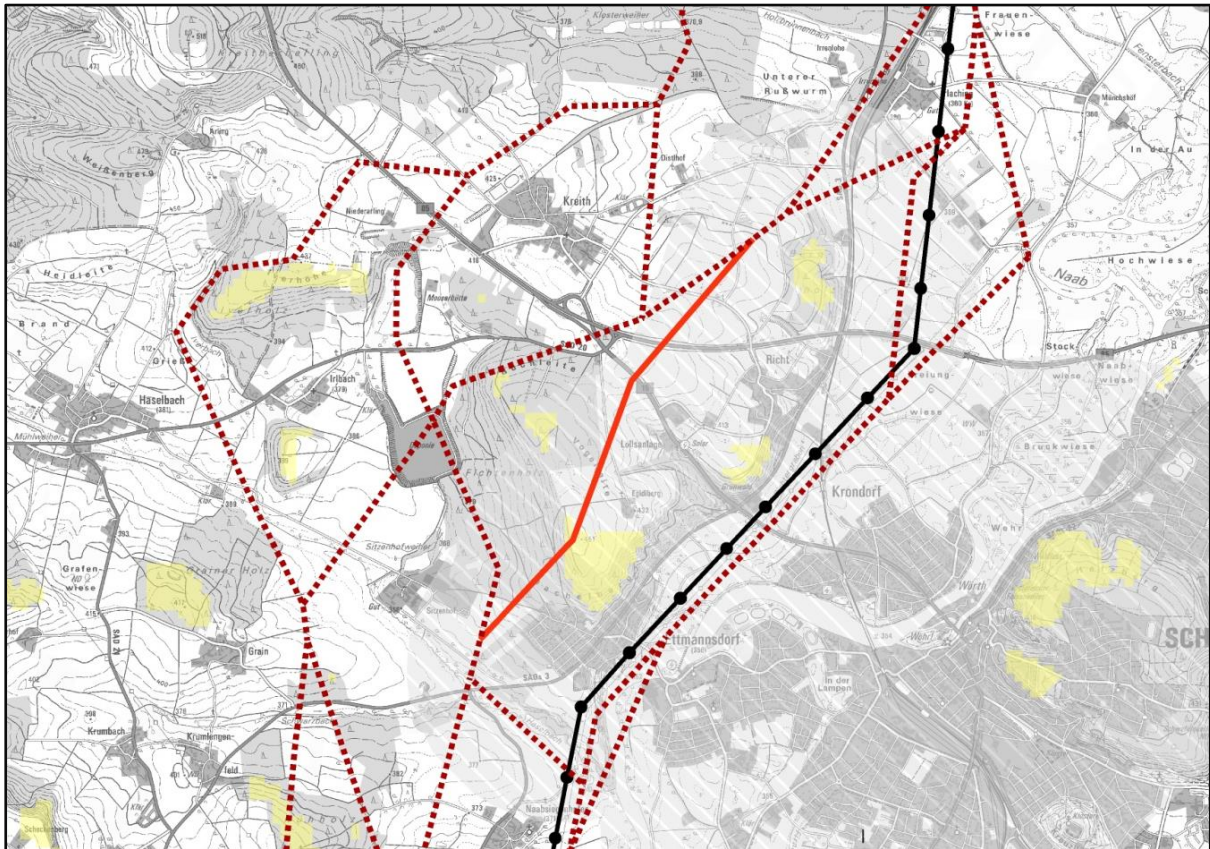


Abbildung 3 Westvariante Ettmannsdorf über Egidiberg

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Ettmannsdorf über Egidiberg, gelbe Fläche: Bergkuppen mit hoher visueller Empfindlichkeit; grau-weiße Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 3,1 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Trassenführung (Neutrassierung) über eine Strecke von ca. 2,6 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) und über den höchsten Punkt einer Bergkuppe mit hoher visueller Empfindlichkeit, starker Eingriff in das Landschaftsbild, Konflikt mit den in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft sowie mit dem Grundsatz der Raumordnung zur Errichtung von Freileitungen insbesondere außerhalb von landschaftsprägenden Geländeerücken (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.4 Westvariante Ettmannsdorf zwischen Haselbach und Dürnsricht

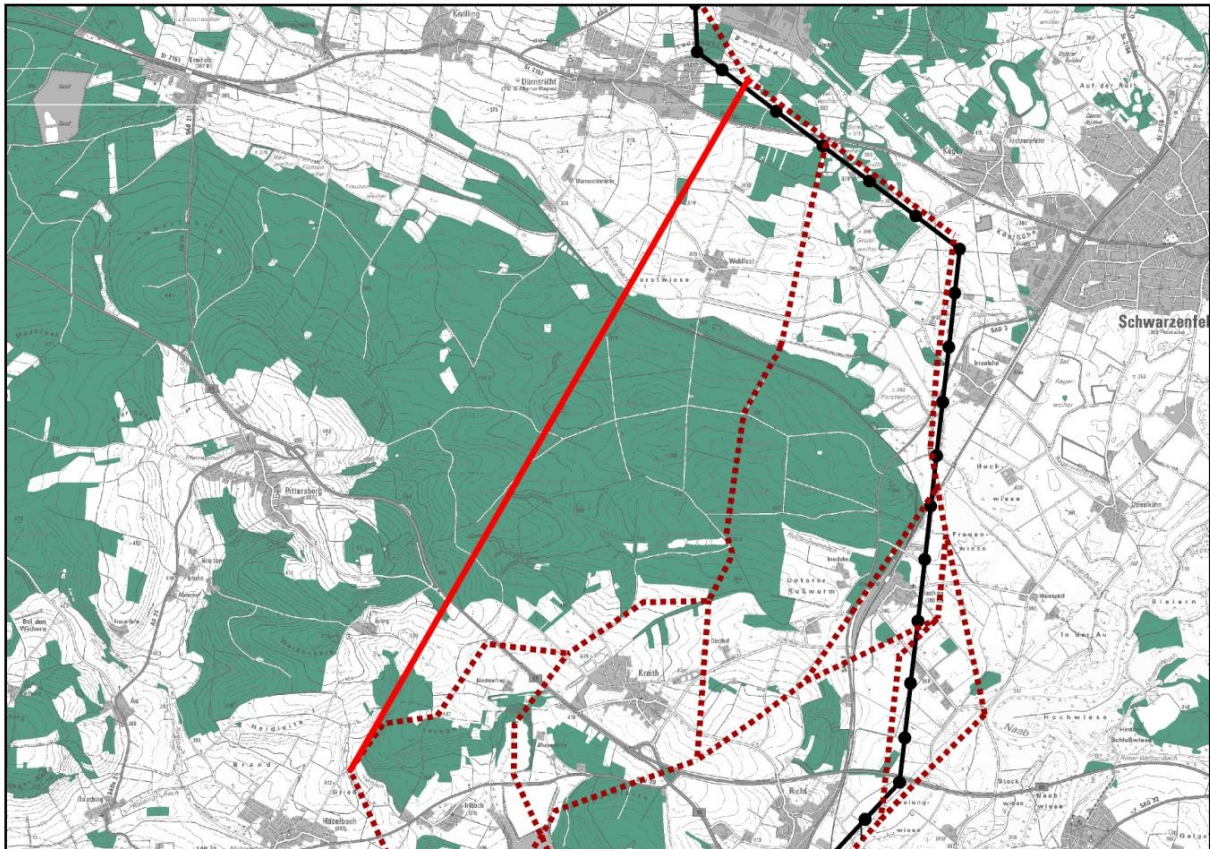


Abbildung 4 Westvariante Ettmannsdorf zwischen Haselbach und Dürnsricht

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Ettmannsdorf zwischen Haselbach und Dürnsricht, grüne Fläche: Waldfläche

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 6,8 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 3,9 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),
- Vorhandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.5 Ostvariante 1 Schwandorf und Ostvariante 2 Schwandorf

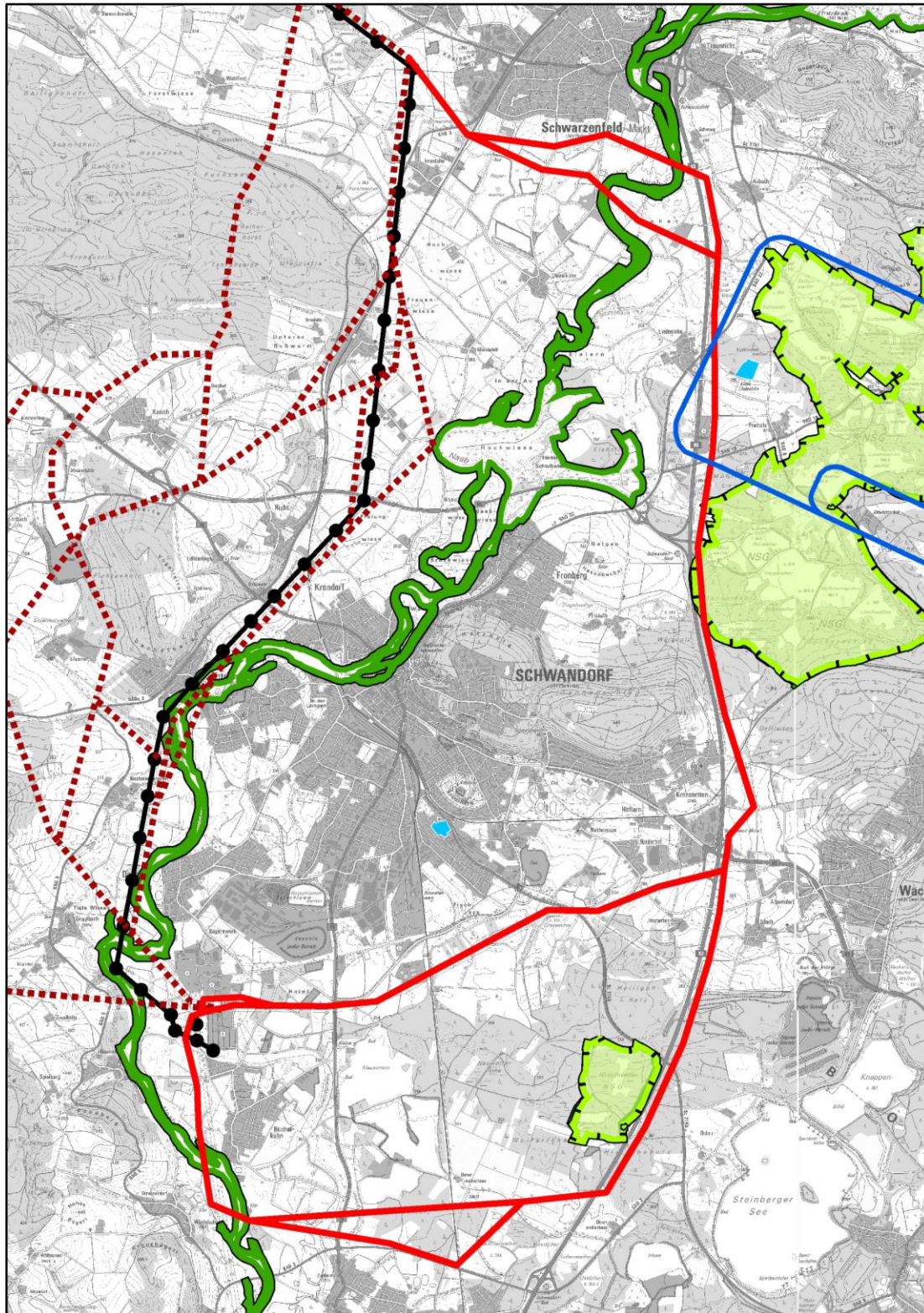


Abbildung 5 Ostvariante 1 Schwandorf und Ostvariante 2 Schwandorf

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Ostvariante 1 Schwandorf, grün-schwarze Linie: Grenze FFH-Gebiet, grün-transparente Flächen: EU-VSG, hellgrün-schwarze Linie: Grenze NSG, blaue Fläche: Krankenhaus, schwarze Schraffur: Platzrunde Sonderlandeplatz Schwandorf

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- Umspannwerk Schwandorf ist nur von Westen anspringbar, daher Abzweig nach Osten technisch sehr aufwändig,
- die Gesamtlänge der betrachteten Ost-Varianten bewegt sich zwischen 18,6 und 22,5 km und ist damit mindestens 5,3 km länger als die längste Westvariante; daher sind deutlich weitergehende Betroffenheiten und deutlich höhere Kosten zu erwarten,
- mindestens 5,4 km der Trasse verlaufen in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung des EU-VSG und des FFH-Gebietes DE 6639-372 „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ auf einer Länge von ca. 0,6 km in Waldschneise. Erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden und zugleich hochkollisionsgefährdeten Arten bzw. LRT nicht auszuschließen. Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ist zu erwarten, da signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Freileitung. Hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. und mit Besonderem Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Querung des NSG 00343.01 (Charlottenhofer Weihergebiet) über eine Strecke von ca. 0,6 km; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG,
- Annäherung an die Klinik Lindenlohe bis auf 150 m,
- Querung der Platzrunde des Sonderlandeplatzes (SLP) Schwandorf,
- Vohandensein anderer Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Varianten sind nicht näher zu betrachten.**

1.6 Westvariante Hartenricht

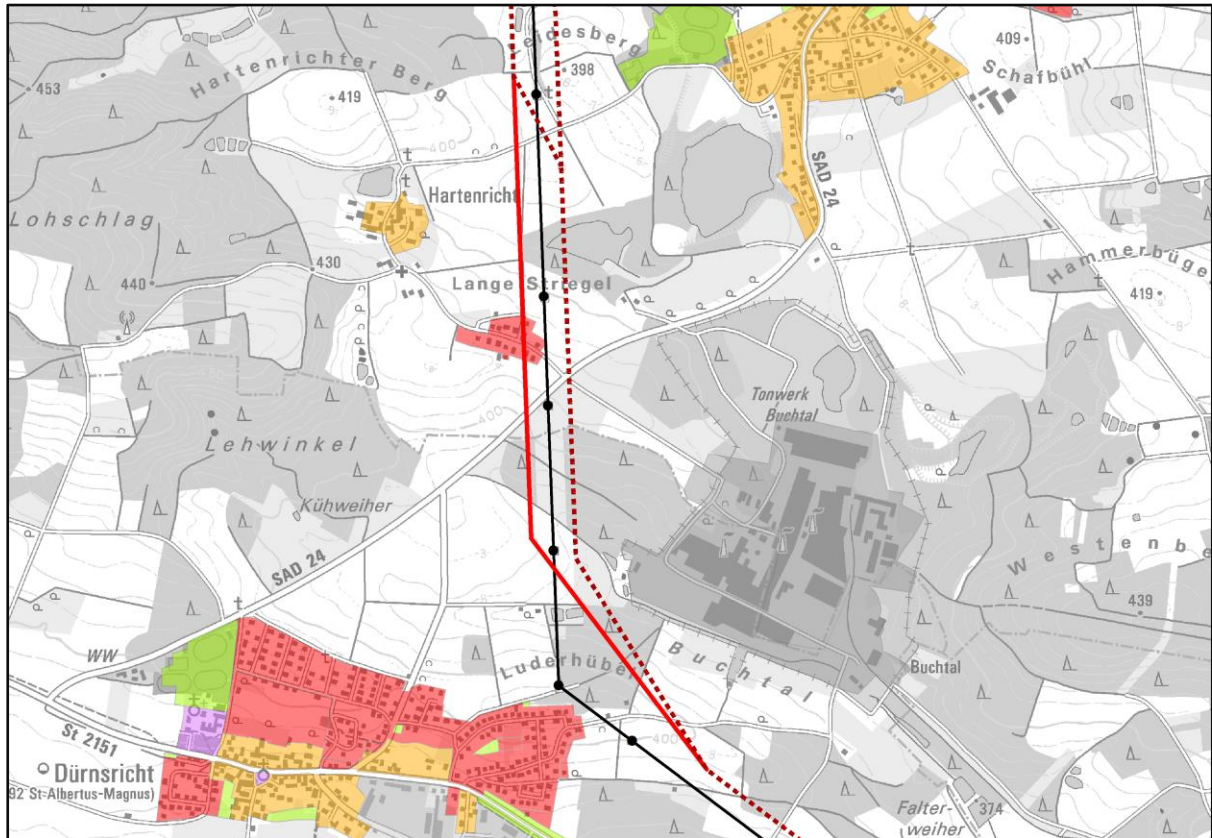


Abbildung 6 Westvariante Hartenricht

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Hartenricht, rote Fläche: Wohnbaufläche, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, grüne Fläche: Öffentliche Grünfläche

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- Überspannung von Wohnbauflächen von Hartenricht; Verstoß gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 26. BImSchV,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.7 Westvariante Inzendorf

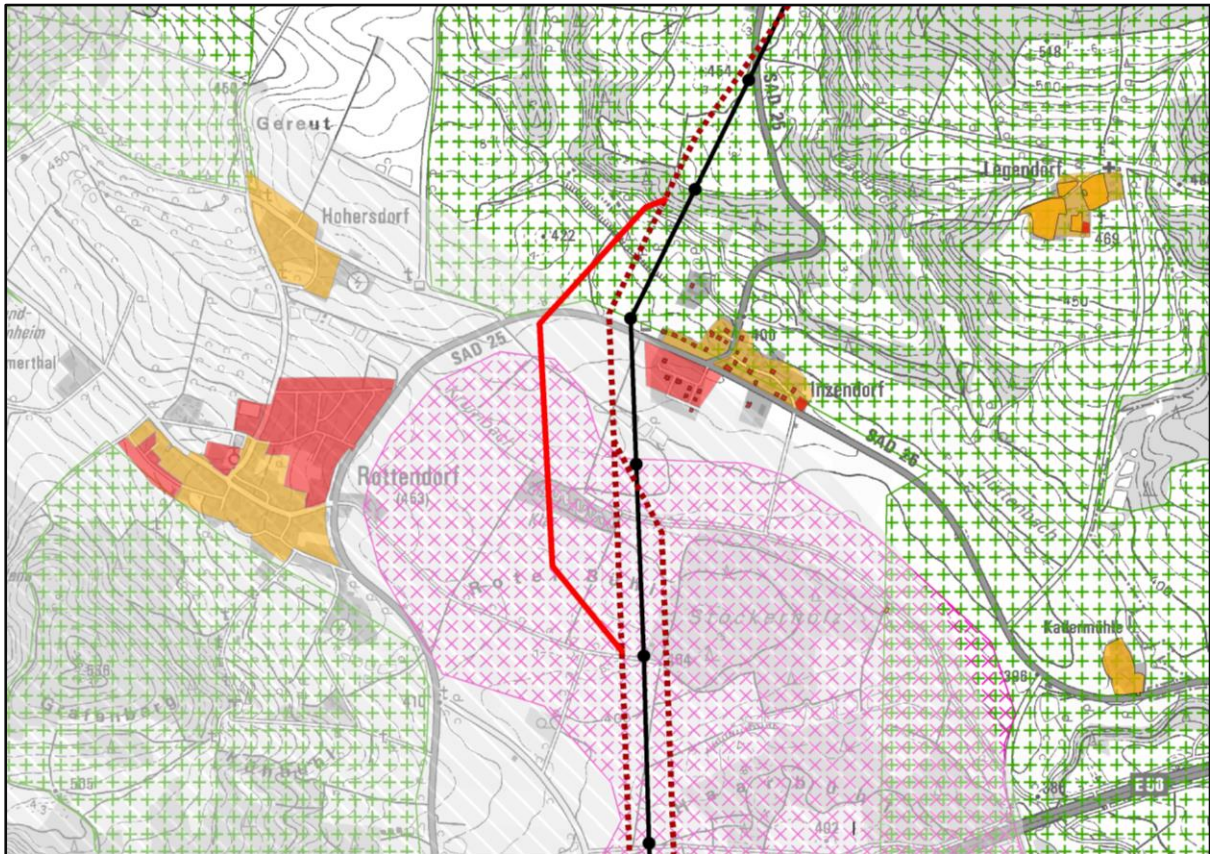


Abbildung 7 Westvariante Inzendorf

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Inzendorf, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche, grau-weiße Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung, rosa Schraffur: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze („Kreuz“), grüne Schraffur: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Trassierung erfolgt mit einem Abstand von 265 m zur Bestandstrasse und befindet sich damit gerade noch in Annäherung an den OBR (bis 265 m Abstand; Positivkriterium), aber auch im Übergang zu einer Neutrassierung (> 265 m; Negativkriterium); im Gegensatz zum bestandstrassennahen Verlauf mit Neubau in enger Annäherung an den OBR (Abstand 65 m; deutliches Positivkriterium) stellt sie sich durch die Nutzung eines weniger vorbelasteten Bereichs bezüglich der Beanspruchung von Natur und Landschaft ungünstiger dar; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung des Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze über eine Strecke von ca. 0,9 km (um ca. 0,4 km längere Querung); Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.2.1). Den Vorbehaltsgebieten kommt als Grundsatz der Regionalplanung bei einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (Art. 14 Abs. 2 BayLPlIG),

- Querung eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes über eine Strecke von 0,5 km (um 0,1 km längere Querung); den Vorbehaltsgebieten kommt als Grundsatz der Regionalplanung bei einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (Art. 14 Abs. 2 BayLPIG),
- stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild durch längere Querung eines Bereiches mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4); Konflikt mit den in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft,
- die bestandstrassennahe Variante befindet sich im Abstand von knapp über 100 m zur Wohnbebauung von Inzendorf und rückt dabei um 65 m von der Bebauung ab; auch mit einem noch weiteren Abrücken von der Wohnbebauung im Zuge der Westvariante Inzendorf, entsteht kein deutlicher Vorteil für die Westvariante Inzendorf, der ein Abweichen von einer engen Annäherung an den OBR einschließlich der damit verbundenen weiterreichenden eigentumsrechtlichen Neubetroffenheiten rechtfertigt,
- Vorhandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.8 Ostvarianten Inzendorf

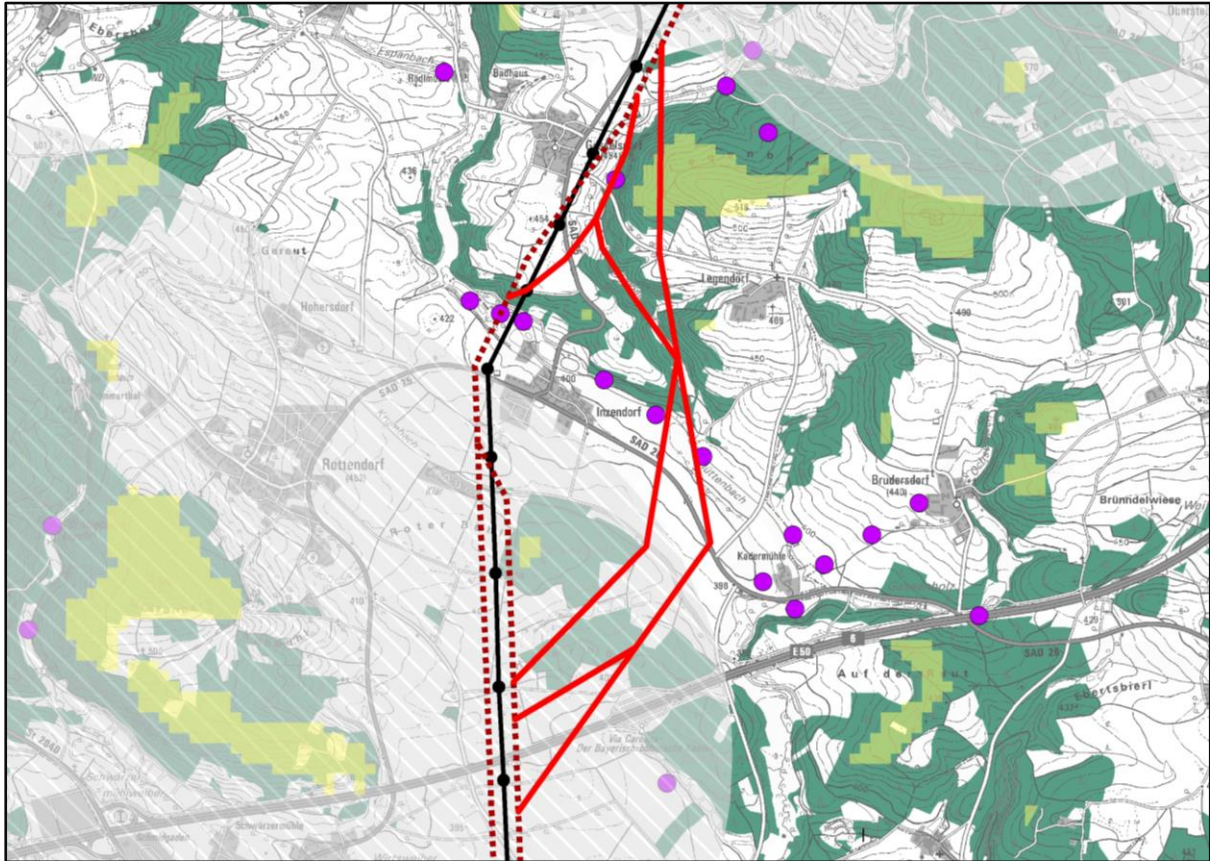


Abbildung 8 Ostvarianten Inzendorf

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Ostvarianten Inzendorf, grüne Fläche: Waldfläche, grau-weiße Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung, gelbe Fläche: Bergkuppen mit hoher visueller Empfindlichkeit, violette Punkte: Schwarzstorchmeldungen

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- mindestens 3,3 km der Trasse verläuft in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen auf einer Länge von ca. 0,6 km. Erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden und zugleich hochkollisionsgefährdeten Arten (Schwarzstorch) nicht auszuschließen; Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ist zu erwarten, da signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Freileitung,
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 1,3 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),

- Trassenführung über eine Strecke von ca. 1,4 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) und über eine Bergkuppe mit hoher visueller Empfindlichkeit, starker Eingriff in das Landschaftsbild, Konflikt mit den in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft nach BNatSchG sowie mit dem Grundsatz der Raumordnung zur Errichtung von Freileitungen insbesondere außerhalb von landschaftsprägenden Geländerücken (LEP Bayern 2013, Ziffer 7.1.3),
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Varianten sind nicht näher zu betrachten.**

1.9 Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Döllnitz und Grünau

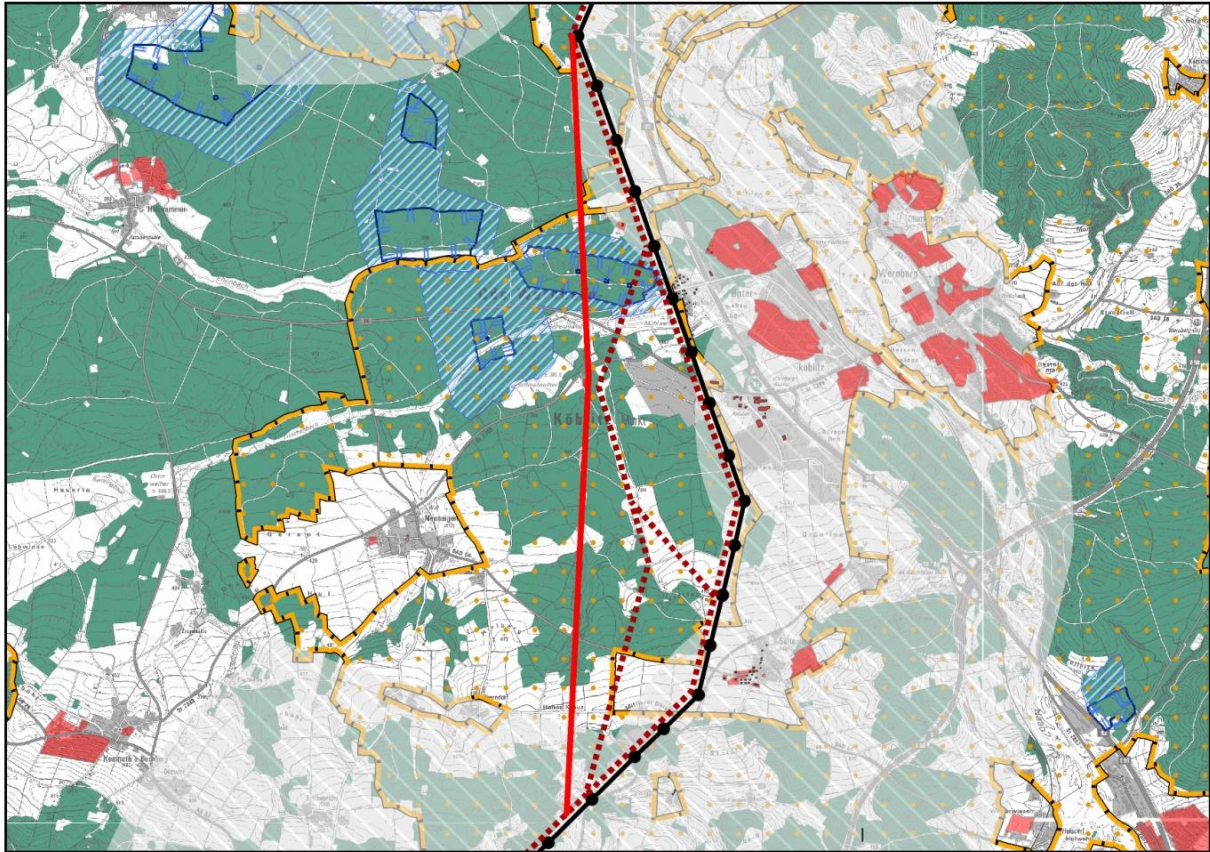


Abbildung 9 Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Döllnitz und Grünau

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Döllnitz und Grünau, rote Fläche: Wohnbaufläche, orange-schwarze Linie: Grenze LSG, blaue Linien: WSG (Zone II-III), grüne Fläche: Waldflächen, grau-weiße Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 7 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Überspannung von zwei Einzelwohnanwesen in Wernberg-Köblitz, östlich von Schmalweiher; Verstoß gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 26. BImSchV,
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 5 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),
- Querung der LSG 00567.01 „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald, LSG 00574.01 „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“) und des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ über eine Strecke von ca. 5,7 km in Neutrassierung; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach §§ 26 und 27 BNatSchG,

- Trassenführung (Neutrassierung) über eine Strecke von ca. 1,7 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4), starker Eingriff in das Landschaftsbild, Konflikt mit den in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft,
- mittige Überspannung des WSG Neuneigen / Wernberg, Zone II auf ca. 0,4 km und der Zone III auf ca. 0,3 km; Konflikt mit den Schutzbestimmungen § 51 des WHG,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.10 Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Kettnitzmühle und Grünau

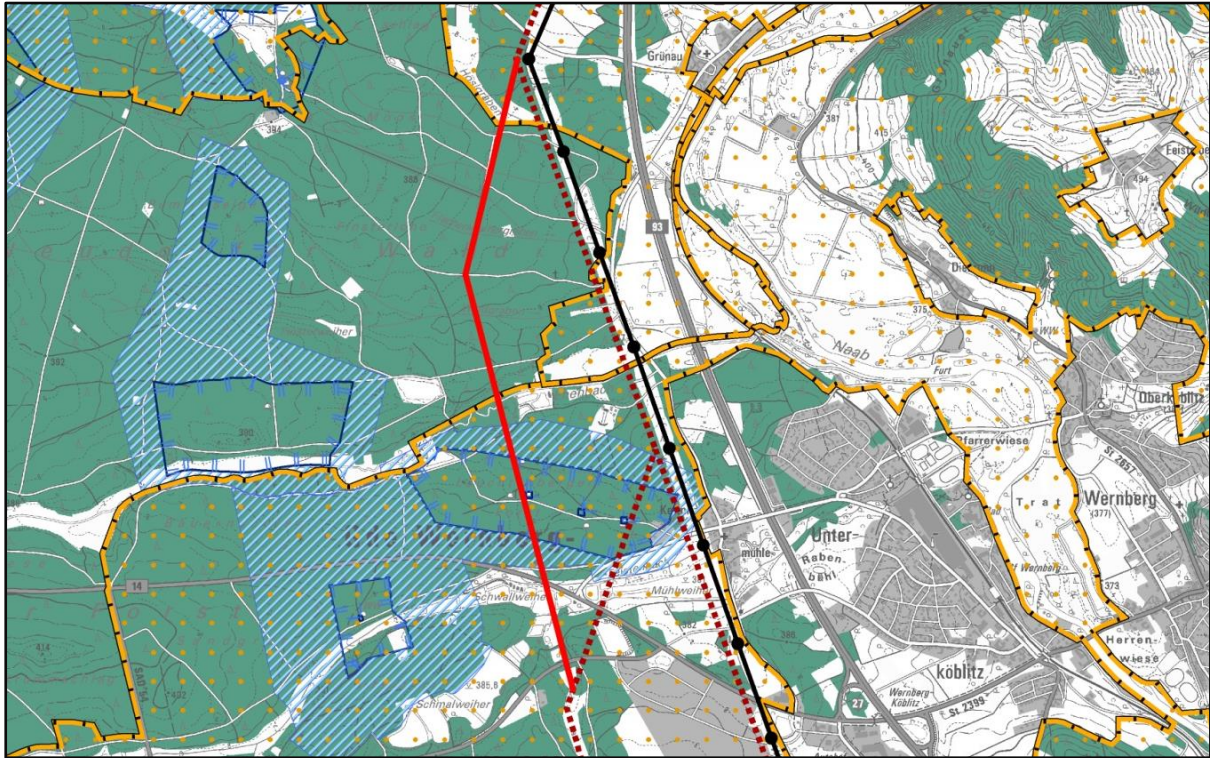


Abbildung 10 Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Kettnitzmühle und Grünau

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Wernberg-Köblitz zwischen Kettnitzmühle und Grünau, grüne Fläche: Waldfläche, orange-schwarze Linie: Grenze LSG, blaue Linien: WSG (Zone II-III)

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 3,2 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 2,6 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),
- Querung der LSG 00567.01 „innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald“, LSG 00574.01 „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ und des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ über eine Strecke von ca. 1,8 km in Neutrassierung; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach §§ 26 und 27 BNatSchG,
- mittige Überspannung des WSG Neuneigen / Wernberg, Zone II auf ca. 0,4 km und der Zone III auf ca. 0,3 km; Konflikt mit den Schutzbestimmungen § 51 des WHG,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

1.11 Westvariante Oberwildenau

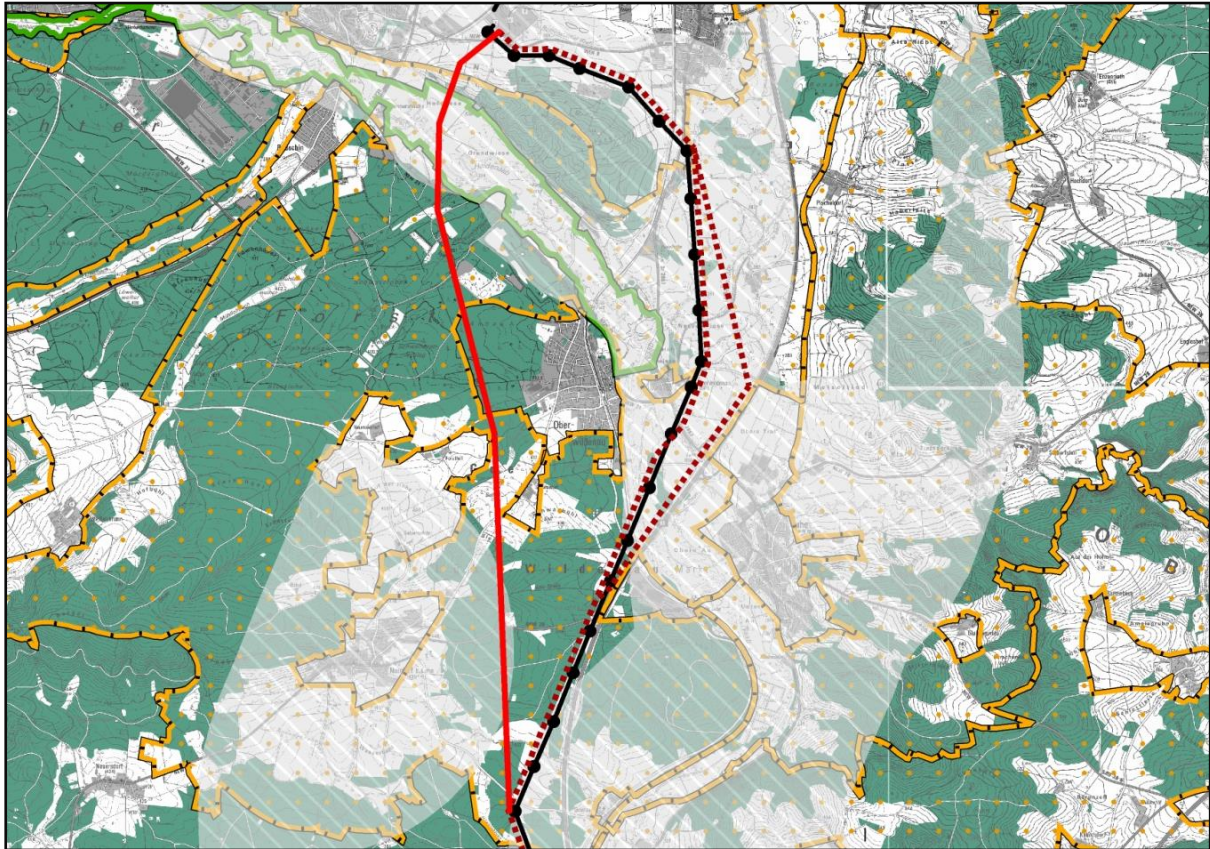


Abbildung 11 Westvariante Oberwildenau

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvarianten Oberwildenau, grüne Fläche: Waldfläche, grün-schwarze Linie: Grenze FFH-Gebiet, orange-schwarze Linie: Grenze LSG, grau-weiße Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 7,8 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 4,3 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),
- Querung des LSG 00574.01 „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ über eine Strecke von ca. 6,2 km in Neutrassierung und des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ über eine Strecke von ca. 7,8 km in Neutrassierung; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach §§ 26 und 27 BNatSchG,
- Querung des FFH-Gebietes Nr. 6237-371 „Heidenaab, Creussenaue und Weihergebiet nordwestlich Eschenbach“ über eine Strecke von ca. 0,8 km in Neutrassierung; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG,

- Trassenführung (Neutrassierung) über eine Strecke von ca. 3,2 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4), starker Eingriff in das Landschaftsbild; Konflikt mit dem in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

2 Abschnitt B

2.1 Westvariante zwischen Schönfeld und Oberteich

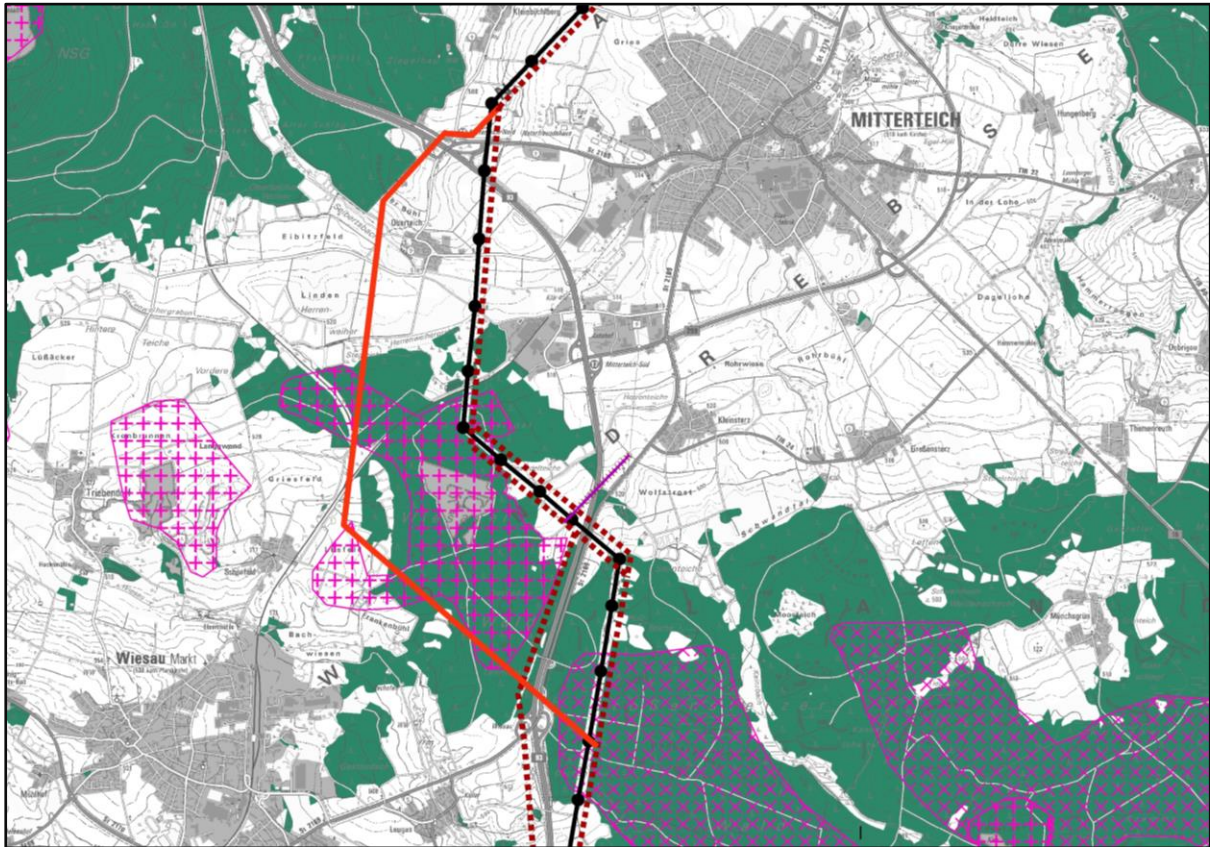


Abbildung 12 Westvariante zwischen Schönfeld und Oberteich

Legende: schwarze Linie: 380-kV-Bestandstrasse OBR, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante zwischen Schönfeld und Oberteich, violette Linie: 110-kV-Netzanbindung (Neubau), dunkelgrüne Fläche: Wald, violette Schraffur: Vorrang („Plus“)- und Vorbehaltsgebiet („Kreuz“) für Bodenschätze

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Gesamtlänge der betrachteten Variante beträgt ca. 6 km und ist damit ca. 0,8 km länger als die bestandstrassennahe Variante; daher sind weitergehende Betroffenheiten und höhere Kosten zu erwarten. Zudem ist mit der Notwendigkeit des Erhaltes der 110-kV-Netzanbindung nach Mitterteich-Süd, der Erhalt eines Teils des Leitungsverlaufs in der Bestandstrasse des OBR oder eine weitreichendere Neutrassierung der 110-kV-Leitung verbunden, als dies durch einen Abzweig vom bestandstrassennahen Verlauf des OBR der Fall wäre,
- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 6 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca.2,4 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz zur Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),

- Querung eines Vorranggebietes für Bodenschätze über eine Strecke von ca. 1,2 km; Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel Vorranggebiete für Bodenschätze auszuweisen (RP OBERPFALZ-NORD (6) 1989, Ziffer B IV 2.1.1), in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen auszuschließen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen vereinbar sind (Art. 14 Abs. 2 BayLPplG); Querung eines Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze über eine Strecke von ca. 0,4 km; den Vorbehaltsgebieten kommt als Grundsatz der Regionalplanung bei einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (Art. 14 Abs. 2 BayLPplG),
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

2.2 Westvariante Putzenmühle Leutenberg

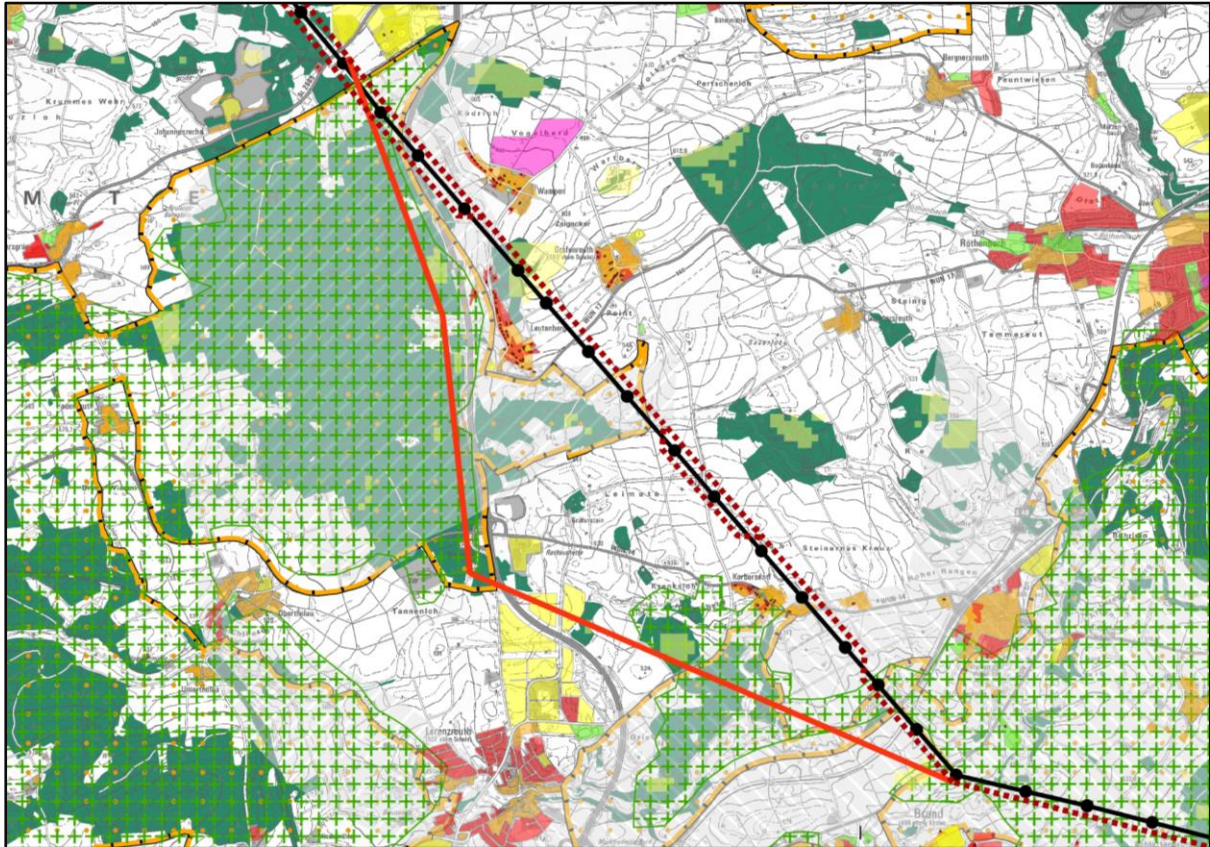


Abbildung 13 Westvariante Putzenmühle Leutenberg

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Putzenmühle Leutenberg, dunkelgrüne Fläche: Waldfläche, hellgrüne Fläche: Öffentliche Grünfläche, gelbe Fläche: Gewerbliche Baufläche, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche, rote Schraffur: raumbedeutsame, graue Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher und hoher Bedeutung, hellgrüne Schraffur: Bereich mit hoher visueller Empfindlichkeit, orange-schwarze Linie: Grenze LSG, grüne Schraffur („Plus“): Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf ca. 2,5 km Länge in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung einer Gewerbe- / Industriefläche (Lorenzreuth) über eine Strecke von ca. 0,35 km; bei gequerten Gewerbe- und Industrieflächen kann der dauerhafte Aufenthalt von Menschen in Gebäuden (z. B. Betriebsleiterwohnungen oder Arbeitsplätze) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Bei Errichtung in einer neuen Trasse dürfen solche Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannt werden (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV) und es ist zu gewährleisten, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sowie die Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden,
- Querung von Wäldern über eine Strecke von ca. 4,1 km; Konflikt mit Verboten nach Art. 9 des BayWaldG; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz zur Bewahrung von großen zusammenhängenden Waldgebieten, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsamen Wäldern vor Zerschneidungen und Flächenverlusten (LEP BAYERN 2013, Ziffer 5.4.2),

- Querung eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes über eine Strecke von 5,3 km; den Vorbehaltsgebieten kommt als Grundsatz der Regionalplanung bei einer Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (Art. 14 Abs. 2 BayLPIG),
- Trassenführung über eine Strecke von ca. 2,1 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) sowie über eine Strecke von ca. 3,2 km in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 3) und im Bereich von Bergkuppen mit hoher visueller Empfindlichkeit (Hennesberg und Gutswaldung) über eine Strecke von ca. 0,3 km; starker Eingriff in das Landschaftsbild; Konflikt mit dem in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft sowie mit dem Grundsatz der Raumordnung zur Errichtung von Freileitungen, innerhalb von schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung des LSG 00449.01 „Fichtelgebirge“ über eine Strecke von ca. 4,8 km und des Naturparks „Fichtelgebirge“ über eine Strecke von ca. 7,7 km; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach §§ 26 und 27 BNatSchG,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

2.3 Westvariante Hebanz

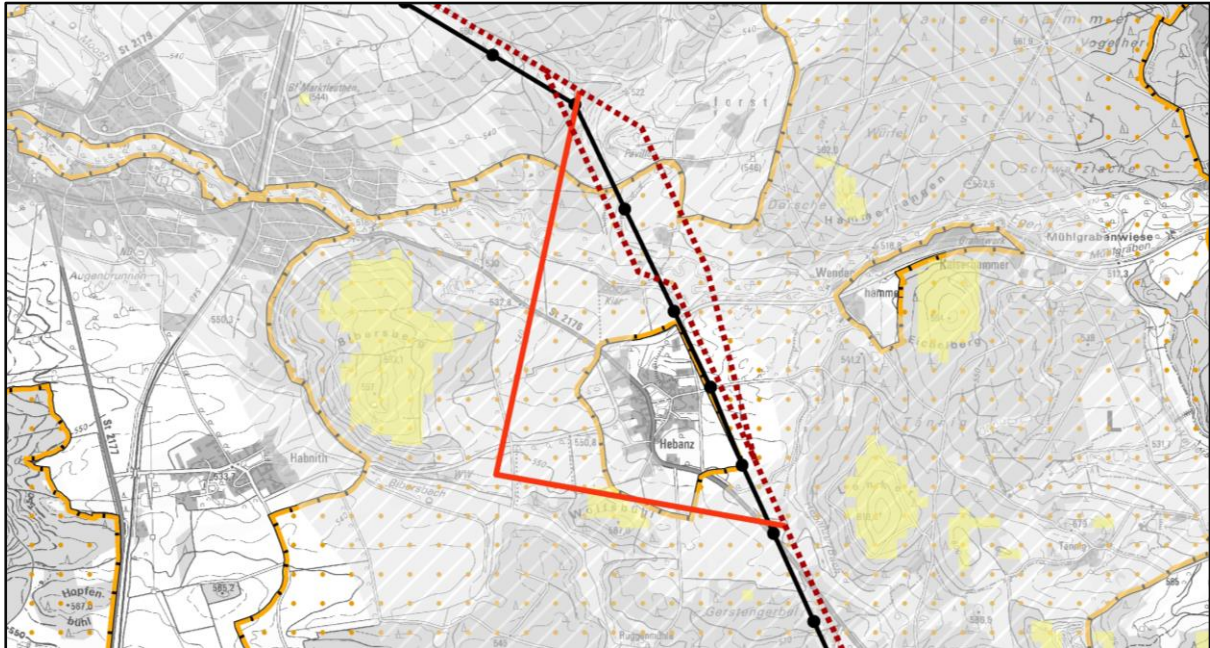


Abbildung 14 Westvariante Hebanz

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Westvariante Hebanz, hellgelbe Schraffur: Bereich mit hoher visueller Empfindlichkeit, graue Schraffur: Landschaftsbild mit sehr hoher und hoher Bedeutung, orange-schwarze Linie: Grenze LSG

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Gesamtlänge der betrachteten Variante beträgt ca. 3,3 km und ist damit ca. 1,0 km länger als der bestandstrassen nahe Verlauf; daher weitergehende Betroffenheiten und höhere Kosten zu erwarten,
- die Variante verläuft auf gesamter Länge (ca. 3,3 km) in Neutrassierung; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Trassenführung über eine Strecke von ca. 0,2 km in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) sowie Trassenführung (Neutrassierung) über eine Strecke von ca. 3,3 km in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 3) und im Bereich einer Bergkuppe mit hoher visueller Empfindlichkeit (Wolfsbühl) über eine Strecke von ca. 0,2 km; starker Eingriff in das Landschaftsbild; Konflikt mit dem in § 1 BNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz von Natur und Landschaft und dem Grundsatz der Raumordnung zur Errichtung von Freileitungen, innerhalb von schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerrücken (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Querung des LSG-00449.01 „Fichtelgebirge“ über eine Strecke von ca. 2,6 km und des Naturparks „Fichtelgebirge“ über eine Strecke von ca. 3,3 km in Neutrassierung; hohes Konfliktpotenzial mit den Verboten zum Gebietsschutz nach §§ 26 und 27 BNatSchG,
- Vorhandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

3 Abschnitt C

3.1 Südvariante zwischen Hildbrandsgrün und Ahornis

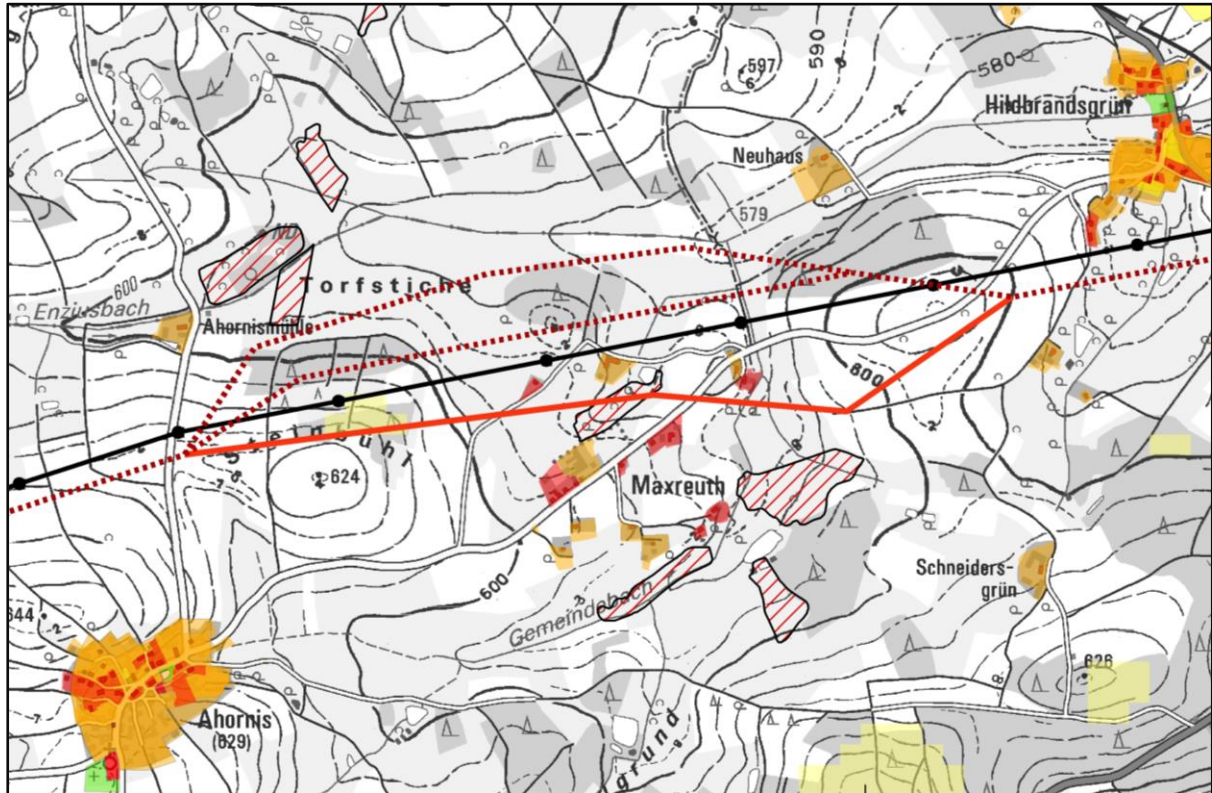


Abbildung 15 Südvariante zwischen Hildbrandsgrün und Ahornis

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Südvariante zwischen Hildbrandsgrün und Ahornis, grüne Fläche: Öffentliche Grünfläche, gelbe Fläche: Gewerbliche Baufläche, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche, rote Schraffur: raumbedeutsame, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, hellgelbe Schraffur: Bereich mit hoher visueller Empfindlichkeit

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- es befinden sich fünf Wohngebäude von Maxreuth im Abstand 0-100 m zur Trassenachse sowie sechs Wohngebäude von Maxreuth im Abstand 100-200 m zur Trassenachse; Konflikt mit dem Ziel der Regionalplanung bzgl. der Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes (RP OBERFRANKEN-OST (5) 1985, Ziffer B II 3.1) durch Einhaltung hinreichender Abstände,
- Querung von raumbedeutsamen (> 1 ha), nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen über eine Strecke von 0,13 km; Erfordernis von Ausnahme nach § 30 Abs. 3 oder Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG,
- Trassenführung im Bereich einer Bergkuppe mit hoher visueller Empfindlichkeit (Steinbühl) über eine Strecke von ca. 0,2 km; starker Eingriff in das Landschaftsbild; Konflikt mit dem Grundsatz der Raumordnung zur Errichtung von Freileitungen, insbesondere außerhalb von schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- Vorhandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**

3.2 Südvariante Schimmendorf

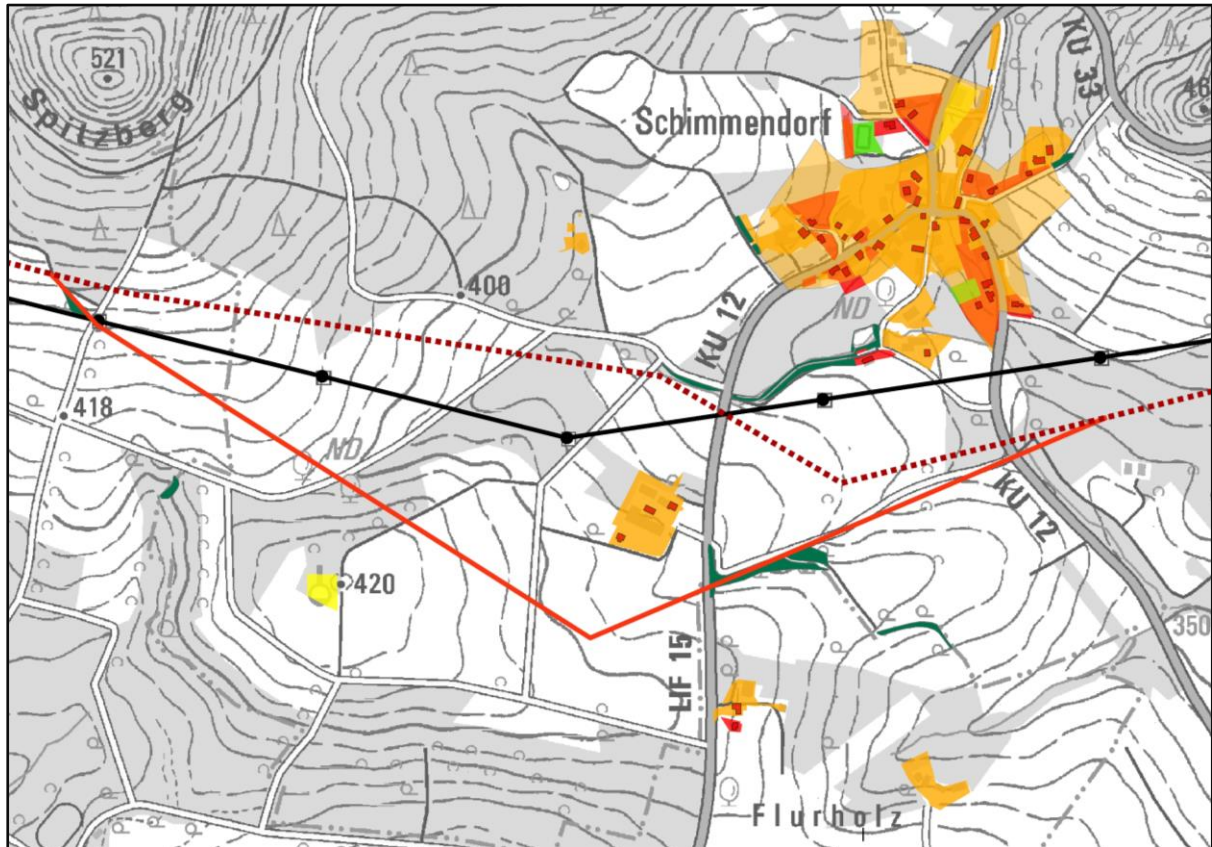


Abbildung 16 Südvariante Schimmendorf

Legende: schwarze Linie (mit Punkten): 380-kV-Bestandstrasse OBR mit Maststandorten, dunkelrote Strichlinien: Trassenvarianten Ersatzneubau, rote Linie: ausgeschlossene Südvariante Schimmendorf, orange Fläche: Fläche gemischter Nutzung, rote Fläche: Wohnbaufläche, dunkelgrüne Fläche: Wald / Gehölz mit altem Baumbestand

Erläuterung der wichtigsten Ausschlussgründe:

- die Variante verläuft auf ganzer Länge (ca. 2,2 km) in Neutrassierung (> 265 m; Negativkriterium); im Gegensatz zum bestandstrassennäheren Verlauf mit Neubau in Annäherung an den OBR (Abstand 65-i. d. R. 265 m; Positivkriterium) stellt sich die Südvariante Schimmendorf durch die Nutzung eines weniger vorbelasteten Bereichs bezüglich der Beanspruchung von Natur und Landschaft ungünstiger dar; Konflikt mit dem raumordnerischen Grundsatz bzgl. des Erhaltes freier Landschaftsbereiche, um die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst zu vermindern (LEP BAYERN 2013, Ziffer 7.1.3),
- die bestandstrassennahe Variante befindet sich im Abstand von ca. 150 m zur Wohnbebauung von Schimmendorf und rückt dabei um 125 m von der Bebauung ab (Abstand der Bestandstrasse zur Wohnbebauung ca. 25 m); auch mit einem noch weiteren Abrücken von der Wohnbebauung von Schimmendorf im Zuge der Südvariante (Abstand der Südvariante zur Wohnbebauung ca. 190 m), entsteht kein deutlicher Vorteil für die Südvariante Schimmendorf, der ein Abweichen von einer Annäherung an den OBR einschließlich der damit verbundenen weiterreichenden eigentumsrechtlichen Neubetroffenheiten rechtfertigt,
- Querung von Gehölz mit altem Baumbestand (nach SNK+) über eine Strecke von ca. 0,2 km, möglicher Konflikt mit artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Vohandensein naheliegender Varianten ohne vergleichbar gewichtige Konflikte.

➔ **Variante ist nicht näher zu betrachten.**